

Eisenbahn-Actien.

Prioritäts-Obligationen.

Prioritäts-Obligationen.

Preussische Fonds.

Fremde Fonds.

Bank- und Industrie-Papiere.

Table of Eisenbahn-Actien with columns for station names, dividends, and prices.

Table of Prioritäts-Obligationen (left) with columns for station names, interest rates, and prices.

Table of Prioritäts-Obligationen (right) with columns for station names, interest rates, and prices.

Table of Preussische Fonds with columns for bond names, interest rates, and prices.

Table of Fremde Fonds with columns for foreign bond names, interest rates, and prices.

Table of Bank- und Industrie-Papiere with columns for paper names, interest rates, and prices.

Gold und Papiergeld.

Table of Gold und Papiergeld with columns for currency types and prices.

Wechsel-Cours.

Table of Wechsel-Cours with columns for exchange rates and prices.

Termine vom 4. bis incl. 9. November.

Legal notices regarding court proceedings, including substation matters and concurrences.

Familien-Nachrichten.

Family news including announcements of marriages, deaths, and births.

Stadtverordneten-Versammlung.

City council meeting agenda and minutes, including public sessions and resolutions.

Bekanntmachung.

Official public notice regarding administrative matters.

Sternberg.

Notice regarding the election of a citizen master and other local matters.

Large block of text containing various notices, advertisements, and public information.

Large block of text containing various notices, advertisements, and public information.

Large block of text containing various notices, advertisements, and public information.

Markt-Verlegung.

Notice regarding the relocation of the market and the date of the next market day.

Volkzählung in der Preussischen Monarchie
am 3. December 1867.

F. Instruction für die Behörden.

§ 1. Gegenstand der Volkzählung.

Am 3. December d. Js. soll eine Volkzählung stattfinden, bei welcher sämtliche zur Zählungszeit im Preussischen Staatsgebiete anwesende Personen in Zählungslisten namentlich verzeichnet werden unter Angabe des Geschlechts, des Alters, der Religion, des Familienstandes, des Berufs oder Gewerbes und der Arbeitsstellung, sowie der Staatsangehörigkeit und des etwaigen Vorhandenseins gewisser körperlicher und geistiger Gebrechen. Die bei dieser Volkzählung erhobenen Zahlen sollen sowohl für die Zwecke der Preussischen Landesstatistik als für die verfassungsmäßigen Zwecke des Norddeutschen Bundes benutzt werden. Auch soll hierbei von der Art des Aufenthalts aller im Preussischen Staatsgebiete anwesenden Personen diejenige Nachricht eingezogen werden, welche für die Zwecke des Deutschen Zollvereins erforderlich ist. Zu denselben Zwecken (nämlich zur Ermittlung der Zollberechnungs- und der staatsangehörigen Bevölkerung) soll gleichzeitig ein Verzeichniß aller derjenigen Personen angefertigt werden, welche sich zur Zählungszeit aus ihrer Behausung abwesend befinden, und bei diesen die Art ihrer Abwesenheit unterschieden werden.

2. Vorbereitung der Zählung durch die Regierungen und die Kreisbehörden.

Die Volkzählungs-Angelegenheit ressortirt in jedem Bezirke von der Königl. Regierung und deren Abtheilung des Innern insbesondere, sowie von den derselben direkt unterstehenden Kreisbehörden (Landräthen, Kreis-Hauptleuten und sonstigen entsprechenden Landesabtheilung vorgeordneten Beamten) und den dirigirenden Behörden der kreisermirten Städte. Die Regierungen haben für den zur Zählung erforderlichen Bedarf an Formularen zu sorgen; sie haben zu bestimmen, ob die Formulare für Häuser oder die für Haushaltungen in den einzelnen Theilen ihres Bezirks zur Anwendung kommen; sie haben durch die Kreisbehörden dafür zu sorgen, daß der gesammte Formularbedarf sich spätestens am 20. November in den Händen der für die Zählung kompetenten Ortsbehörden befindet; sie haben dafür zu sorgen, daß bis zu demselben Termine die Instruction durch die Amtsblätter und Kreisblätter, und wenn erforderlich, noch anderweitig zur Kenntniß der Behörden und der Bezirks-einwohner gebracht wird.

§ 3. Kompetente Ortsbehörden für die Volkzählung.

Die Ausführung der Volkzählung ist Sache der Ortsbehörden: nämlich überall da, wo die Polizeiverwaltung sich in den Händen der Gemeindebehörden befindet, nur dieser letzteren. In Städten, in welchen die Polizeiverwaltung Königl. Behörden übertragen ist, liegt dieselbe dem Magistrat und der Polizeiverwaltung gemeinschaftlich ob. In allen Landgemeinden, welche unter Königl. oder Privat-Polizeibrigkeit stehen, liegt sie den Gemeindebehörden unter Mitwirkung und Aufsicht der Polizeibrigkeit ob. In allen zu keiner Gemeinde gehörigen Bezirken und insbesondere in allen Gutsbezirken erfolgt sie durch die Polizeiverwaltung.

§ 4. Bildung von Zählungskommissionen.

In allen größeren Orten, und zwar mindestens in allen Städten von mehr als 5,000 Einwohnern, werden von der kompetenten Ortsbehörde, die dieser für die Volkzählung obliegenden Funktionen einer zu diesem Zwecke zu bildenden Zählungskommission übertragen. Die Zählungskommission wird aus Mitgliedern der Ortsbehörden und aus solchen Privatpersonen oder Königl. Beamten zusammengesetzt, welche sich nach ihren persönlichen Kenntnissen und ihrer Stellung hierzu besonders eignen; dieselben werden als Mitglieder der Kommission durch den zum Vorsitzenden bestellten städtischen Beamten in Pflicht genommen.

Die Zahl der Mitglieder wird durch die kompetente Ortsbehörde bestimmt: sie soll in der Regel zwischen 3 und 9 betragen. Die Bildung der Zählungs-

kommission muß spätestens bis zum 20. November erfolgt sein.

§ 5. Functionen der Zählungskommissionen und der Ortsbehörden.

Sache der Zählungskommission ist die Bestimmung darüber, ob zur Ausfüllung der von der Regierung, beziehungsweise den Kreisbehörden erhaltenen Zählungslisten zunächst die Einwohner (Hausbesitzer oder bez. Haushaltungs-Vorstände) selbst in Anspruch genommen werden sollen oder diese Ausfüllung nur den Zählern übertragen werden soll. In Orten, wo keine Zählungskommissionen bestehen, ist die Bestimmung hierüber Sache der kompetenten Kreisbehörden und der Regierung. Weitere Functionen der Zählungskommission sind: die Eintheilung des Gemeindebezirks in Zählbezirke, die Annahme und Unterweisung von Zählern und die Kontrolle der Thätigkeit derselben. Wo Zählungskommissionen nicht bestehen, liegen diese Functionen den kompetenten Ortsbehörden ob.

§ 6. Kompetenz der Militärbehörden.

Alle bewohnten Gebäude, welche von der Militärverwaltung ressortiren, sind von der Zählung durch die Ortsbehörden oder Zählungskommissionen ausgenommen. Sie bilden für jede betreffende Gemeinde besondere Militär-Zählbezirke. Die Zählung in denselben ressortirt von der obersten Militärbehörde des Orts, welche die Bestellung, Anleitung und Kontrolle der Zähler für ihren Bezirk ausführt. Auch die Militärbehörde erhält den erforderlichen Formularbedarf durch die Regierung bez. die dieser unterstehende Kreisbehörde und liefert dieselben nach Beendigung der ihr obliegenden Zählungsgeschäfte eben dahin zurück. Die Trennung der Ressorts der Civil- und Militärbehörden bei der Zählung selbst ist eine rein örtliche nach den Gebäuden: Militärpersonen in Gebäuden, welche unter Civilverwaltung stehen, kommen in die allgemeinen Zählungslisten; Civilpersonen in Gebäuden, welche unter Militärverwaltung stehen, kommen in die Zählungslisten der Militär-Zählbezirke. Die Bestimmungen darüber, welche Personen instruktionsmäßig zur Militärbevölkerung und welche zur Civilbevölkerung gehören, erleiden durch diese Bestimmung keine Abänderung; sie kommen jedoch nicht bei der Kompetenz hinsichtlich der Zählung, sondern erst bei der Verarbeitung der Zählungsergebnisse in Betracht.

§ 7. Eintheilung der Gemeinden in Zählbezirke.

Bei der Eintheilung der Gemeinden in Zählbezirke ist zu beachten, daß die zu den letzteren gehörigen Gebäude möglichst zusammen liegen, daß die Begrenzung der Zählbezirke sich möglichst an die innerhalb der Gemeinden bestehenden Eintheilungen anschließen, und daß bei derselben jeder Zweifel darüber vermieden werde, zu welchem Zählbezirke irgend ein Haus im Gemeindebezirke gehört. Die Größe der Zählbezirke ist so zu bemessen, daß überall da, wo die Ausfüllung der Formulare den Hausbesitzern oder den Haushaltungs-Vorständen überlassen ist, die Abholung, Kontrolle und Ergänzung der Listen am 3. December von 12 Uhr Mittags bis zum Abend durch den Zähler vollendet werden könne, und daß überall da, wo der Zähler die Ausfüllung der Zählungslisten selbst zu bewirken hat, die Zählung vom 3. December 8 Uhr Vormittags ab bis zum Abend vollendet werden könne. Die Größe des Zählbezirks wird sich sowohl darnach richten, ob die zu demselben gehörigen Gebäude zusammen oder zerstreut liegen, als auch, in welchem Grade der Zähler die zu seinem Geschäft wünschenswerthe Gewandtheit besitzt; als angemessene Größe des Zählbezirks für einen tüchtigen Zähler können bei städtischer Bevölkerung etwa 40 Haushaltungen (Wohnungen), bei ländlicher Bevölkerung etwa 20 zusammenliegende Häuser angenommen werden. Unter keinen Umständen darf ein Zählbezirk mehr als 50 Häuser oder 100 Wohnungen (Haushaltungen) enthalten.

§ 8. Annahme und Anweisung der Zähler.

Zur unentgeltlichen Uebernahme des Zähleramtes sind alle Gemeindebeamten, Polizeibeamten und Beamten der indirekten Steuerverwaltung bei Genehmigung ihrer unmittelbaren Vorgesetzten verpflichtet. Soweit Privatpersonen zum Zählen angenommen werden, ist der Annahme derjenigen der Vorzug zu geben, welche die Funktion des Zählers als Ehrenamt übernehmen wollen. Ueberall, wo eine gut zusammengesetzte Zählungskommission besteht, wird es derselben leicht sein, solche Einwohner als Zähler zu gewinnen, deren

persönliche Befähigung und deren Gemeinsinn dafür bürgen, daß sie die Zählungsgeschäfte nicht allein instruktionsmäßig, sondern auch in einer den zu zählenden Einwohnern möglichst wenig lästigen Weise ausführen werden. Wo Zählungskommissionen nicht bestehen, wird die kompetente Gemeinde- oder Polizeibehörde gleichfalls darauf hinzuwirken haben, daß angegebene und wohlbefähigte Einwohner sich zur Uebernahme der Zählungsfunktionen als eines Ehrenamtes bereit finden. Soweit durch die zur Verfügung stehenden Beamten und die sich freiwillig zur Verfügung stellenden Privatpersonen der Bedarf an Zählern nicht gedeckt wird, sind Privatpersonen gegen mäßige Remuneration als Zähler anzunehmen. Jede Privatperson, welche das Amt eines Zählers übernimmt, wird durch den Vorsitzenden der Zählungskommission oder durch die kompetente Ortsbehörde auf die instruktionsmäßige Ausführung der Zählung verpflichtet. Die Zählungskommission beziehungsweise die Ortsbehörde hat bis spätestens zum 26. November die Eintheilung der Zählbezirke und die Annahme der Zähler zu beenden. Sie hat demnach dafür zu sorgen, daß die Zähler sich mit ihren Obliegenheiten nach der Anleitung, welche sich auf der von ihnen auszufüllenden Uebersicht des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes befindet, sowie mit dem gesammten Inhalt der ihnen überwiesenen Zählungsliste vollständig vertraut machen, und hat dem Zähler den für seinen Bezirk erforderlichen Bedarf an Zählungslisten und Extra-Zählungslisten nebst der betreffenden Uebersicht des Haus- u. Bestandes auszuhandigen. Sie hat überdies, bevor der Zähler seine Thätigkeit beginnt, die Ortseinwohner durch öffentliche Bekanntmachung in geeigneter Weise auf die bevorstehende Zählung und die bei derselben an die Ortseinwohner gestellten Anforderungen hinzuweisen; die nähere Anweisung der Ortseinwohner erfolgt bei Abgabe der Listen, beziehungsweise bei Aufstellung der Haus- und Haushaltsübersicht durch den Zähler.

§ 9. Revision der Zählungsergebnisse durch die Zählungskommission oder die Ortsbehörde und Abschluß der Zählungsgeschäfte.

Die Thätigkeit des Zählers wird durch die Zählungskommission, beziehungsweise die Ortsbehörde kontrollirt. Die Functionen desselben sind in der gegebenen Anleitung genau bezeichnet; sie enden spätestens am 6. December damit, daß der Zähler die von ihm summirte und in der vorgeschriebenen Weise abgeschlossene Uebersicht des Haus- u. Bestandes der Zählungskommission, beziehungsweise der Ortsbehörde unter Einschluß sämtlicher Zählungslisten und Extra-Zählungslisten übergibt. Die Uebersicht nebst den Zählungslisten und deren Nachträgen wird demnach von der Zählungskommission, beziehungsweise der Ortsbehörde einer Kontrolle unterzogen, welche sich sowohl auf die materielle Vollständigkeit und die Richtigkeit der Eintragungen, als auch auf ihre formelle Vollständigkeit, d. h. auf die stattgefundenen Ausfüllung aller vorgeschriebenen Rubriken und die vermuthliche Richtigkeit der Angaben zu erstrecken hat. Offenbare Mißverständnisse und Fehler werden von der kontrollirenden Kommission oder Behörde kurzweg beseitigt, Nachtragungen oder Streichungen von Personen dürfen jedoch nur auf Grund von in den betreffenden Häusern oder Haushaltungen eingezogenen Erkundigungen vorgenommen werden. Nach erfolgter Revision und nach erfolgter Ueberzeugung von der Vollständigkeit und Richtigkeit der Zählungslisten und der Uebersicht wird die letztere mit dem am Schlusse angeedeuteten Kontrollervermerke versehen (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte).

In allen Gemeinden, welche in mehrere Zählbezirke getheilt sind, wird, sobald die Uebersichten des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes mit dem Kontrollervermerke versehen worden sind, eine Summirung derjenigen 10 Zahlenspalten sämtlicher Zählbezirke angefertigt, mit welchen die genannte Uebersicht abschließt; eine Abschrift dieser Summirung wird sofort unmittelbar der Kreisbehörde übersendet, welche die Resultate wieder für den Kreis zusammenstellt und auf das schnellste an die Bezirksregierung einreicht. Nach angefertigter Summirung überreicht die Zählungskommission dieselbe nebst den Uebersichten für die einzelnen Zählbezirke und sämtlichen Listen der Orts-Polizeibehörde, und ebenso wird in allen Gemeinden, wo die Ausführung der Volkzählung durch die Gemeindebehörde unter Aufsicht der Polizeibehörde stattgefunden hat, die Summirung nebst den Uebersichten der Zähl-

bezirke und allen Zählungslisten demnächst an die Orts-Polizeibehörde abgegeben. Die Einlieferung aller dieser Aktenstücke von Seiten der Zählungskommissionen und solcher Gemeindebehörden, welche nicht zugleich Polizeibehörden sind, an die Polizeibehörden muß bis spätestens zum 21. Dezember erfolgt sein.

§ 10. Nachrevisionen und Controle der Zollabrechnungs-Bevölkerung durch die Polizeibehörden, Kreisbehörden und Regierungen.

Sowohl die Orts-Polizeibehörden als die Kreisbehörden und Bezirksregierungen sind berechtigt und beziehungsweise verpflichtet, nach genommener Kenntniß vom Zählungsergebnisse in denjenigen Fällen örtliche Revisionen zu veranlassen und vorzunehmen, wo gegen die Richtigkeit der Aufnahme Bedenken entstehen; dieselben sollen namentlich in solchen Fällen stattfinden, wo der Bevölkerungsstand im Vergleich mit der letztvergangenen Zählung auffallend gering erscheint. Diese Revisionen dürfen jedoch nur bis zum 31. Januar 1868 vorgenommen werden; sie müssen sich selbstverständlich jeder Zeit auf den Stand zur Zählungszeit zurückbeziehen. Nach dem 31. Januar ist jede Aenderung der Zählungslisten durch Nachtragung und Streichung von Personen unbedingt untersagt. Zur möglichst genauen Feststellung der Zollabrechnungs-Bevölkerung haben diese kontrollirenden Behörden ihre besondere Aufmerksamkeit darauf zu richten, ob die Eintragung der aus ihrer Behausung abwesenden Personen in den Nachtrag vollständig und auch den Zollvereins-Bestimmungen gemäß erfolgt ist, sowie ob bei der Uebertragung in die Uebersicht des Bestandes im Zählbezirk die zur Zollabrechnungs-Bevölkerung gehörigen von den übrigen Abwesenden richtig unterschieden worden sind. Insbesondere ist von jeder dieser kontrollirenden Behörden festzustellen, ob diejenigen Personen, welche in der Zählungsliste als in einem Orte des Polizeibezirks, Kreises, Regierungsbezirks zum Besuch anwesend bezeichnet sind, und dagegen in einem anderen Orte desselben Polizeibezirks, beziehungsweise nur desselben Kreises, beziehungsweise nur desselben Regierungsbezirks ihre gewöhnliche Behausung haben, an der bezeichneten Stelle aufgenommen sind oder nicht; verneinenden Falles sind dieselben alsdann in die Zählungslisten des betreffenden Ortes in den Nachtrag und zwar, sofern die Haushaltung oder das Haus, aus welchem sie abwesend sind, nicht bekannt ist, in eine besondere Nachtragsliste aufzunehmen, welche die Schlussnummer erhält. Damit diese Kontrolle, welche die Polizeibehörde nur für die Ortschaften ihres Polizeibezirks ausführen kann, auch bei den Kreisbehörden und Regierungen durchgeführt werden könne, hat die Polizeibehörde bis zum 31. Dezember ein Verzeichniß aller derjenigen Personen, welche als zum Besuch an-

wesend notirt sind und angeblich außerhalb des Polizeibezirks, aber innerhalb des Kreises ihre gewöhnliche Behausung haben, dem Kreislandrath, ein zweites der gleichen Personen, welche angeblich außerhalb des Kreises, aber innerhalb des Bezirks ihre gewöhnliche Behausung haben, der Regierung, und ein drittes der gleichen Personen, welche angeblich außerhalb des Bezirks, aber innerhalb des Staates ihre Behausung haben, ebenfalls der Regierung einzufenden, welche letztere Extrakte aus dem dritten Verzeichniß sofort an die Regierung des betreffenden Bezirks zu versenden hat. In allen Fällen, wo es der Polizeibehörde zweifelhaft erscheint, ob im Nachtrage eingetragene, bis höchstens ein Jahr vom Zählungsorte abwesende Personen noch als auf Reisen befindliche Einwohner desselben angesehen werden können, hat die Orts-Polizeibehörde die Entscheidung der Kreisbehörde, und diese erforderlichen Falls die Entscheidung der Regierung einzuziehen; die letztere Entscheidung muß jedoch, wie alle Entscheidungen darüber, ob Personen an einem Orte zur Zollabrechnungs-Bevölkerung zu zählen sind oder nicht, bis zum 31. Januar künftigen Jahres erfolgt sein.

§ 11. Die Aufstellung der Bevölkerungstabelle aus den Zählungslisten.

In welchem Umfange die Orts-Polizeibehörden bei der Aufstellung der im statistischen Bureau entworfenen Bevölkerungstabelle aus den in der Zählungsliste befindlichen Materialien mitzuwirken haben, bestimmt die Regierung. Soweit eine solche Bestimmung nicht getroffen ist, hat jede Polizeibehörde für die Gemeinden und Bezirke ihrer Kompetenz die Aufstellung der Bevölkerungstabelle zu bewirken, und zwar in der Form, daß die Zahlen für jede Gemeinde und jeden Gutsbezirk und, sofern dieselbe oder derselbe aus mehreren Wohnplätzen besteht, deren jeder einen eigenen Ortsnamen führt, für jeden zu derselben oder demselben gehörigen Wohnplatz mit eigenem Ortsnamen und innerhalb jedes Wohnplatzes für die Civilbevölkerung und Militärbevölkerung besonders zu ersehen sind. In Betreff der letzteren Unterscheidung bleiben die bisherigen Bestimmungen in Kraft. Die Zusammenstellung der Bevölkerungstabelle für alle Gemeinden und Gutsbezirke unter Unterscheidung aller Wohnplätze mit eigenem Ortsnamen geschieht durch die Kreisbehörden; die Zusammenstellung für die Bezirke erfolgt summarisch nach Kreisen mit Unterscheidung der Städte bei den Regierungen. Die Aufstellung der Bevölkerungstabellen aus den Zählungslisten ist möglichst Anfangs Januar zu beginnen, da der zusammenstellenden Behörde bei dieser Arbeit Bedenken gegen die Richtigkeit des Zählungsmaterials entstehen können, welche die Vornahme von Revisionen

und eine Berichtigung der Bevölkerungszahl erforderlich machen, diese letztere aber nach den Zollvereins-Bestimmungen nur bis Ende Januar zulässig ist. Als Termin für die Einsendung der Bevölkerungstabelle an die Regierung ist der 29. Februar, für die Einsendung an das statistische Bureau der 31. März festzuhalten.

§ 12. Die Ausfüllung der Viehzählungs-Listen und Aufstellung der Viehzählungs-Tabelle.

Zugleich mit der Volkszählungs-Liste wird die Viehzählungs-Liste vertheilt; sie befindet sich mit derselben auf einem Bogen, jedoch so, daß sie mit Leichtigkeit von der ersten getrennt werden kann. In allen Gemeinden u. s. w. Zählungslisten für Haushaltungen zur Anwendung kommen, erhält jeder Haushaltungs-Vorstand (Hauswirth oder Inhaber einer direkt ermietheten Wohnung), in allen Gemeinden, wo Zählungslisten für Häuser zur Anwendung kommen, jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben eine Viehzählungs-Liste. In dieselbe wird der am 7. Dezember in der Gemeinde befindliche Viehstand nach den in der aufgedruckten Erläuterung gegebenen Bestimmungen entweder durch die Haushaltungs-Vorstände und Hausbesitzer oder durch den mit der Ausfüllung beauftragten Beamten eingetragen, das Letztere geschieht namentlich da, wo eine Vertheilung der Zettel gelegentlich der Volkszählung nicht stattgefunden hat. Nach der Ausheilung der Listen an die Hausbesitzer oder Haushaltungs-Vorstände, oder spätestens bei der Wiedereinsammlung derselben durch den mit dem Volkszählungs-Geschäft beauftragten Zähler, wird die Viehzählungs-Liste von dem Volkszählungs-Bogen abgerissen. Die Viehzählungs-Aufnahme ressortirt ausschließlich von der Orts-Polizeibehörde, welche diejenigen Beamten bestimmt, welche die Viehzählungs-Listen auszufüllen oder, sofern die Ausfüllung durch die Hausbesitzer oder Haushaltungs-Vorstände erfolgt ist, die gelegentlich des Volkszählungs-Geschäfts vertheilten Listen einzusammeln und die Richtigkeit der Ausfüllung zu kontrolliren haben. Die Ausfüllung bezw. Einsammlung der Viehzählungs-Zettel erfolgt in der Zeit vom 7. bis 10. Dezember. In Betreff der Uebertragung der Resultate der Viehzählungs-Liste in die vom statistischen Bureau entworfenen Viehzählungs-Tabelle gelten dieselben Bestimmungen, wie für die Uebertragung der Resultate der Volkszählungs-Liste in die Bevölkerungstabelle.

Vorstehende ministerielle Instruction wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 1. November 1867.

Königliche Polizei-Direction.
v. Warnstedt.